

2058/AB XXI.GP
Eingelangt am: 02.05.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2089/J-NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Überwachungsverordnung" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Vorauszuschicken ist, dass innerhalb der für die Anfragebeantwortung zur Verfügung stehenden Zeit eine exakte Datenerfassung nicht möglich war, weil die statistischen Erhebungen nicht auf die Zahl der Anträge, sondern auf die Zahl der tatsächlich überwachten Anschlüsse abstellen. Einzelne staatsanwaltschaftliche Behörden haben dennoch exakt die Zahl der Anträge erhoben, während andere lediglich Zahlen hinsichtlich der tatsächlich überwachten Anschlüsse berichteten. Die Angaben über die Gesamtzahlen der genehmigten Anträge beruhen auf der Überlegung, dass jedem Antrag zumindest ein Telefonanschluss entspricht. Als Anträge auf Telefonüberwachung werden im Folgenden jene Überwachungen gezählt, die sich auf die Aufnahme und schriftliche Aufzeichnung des Inhalts eines Fernmeldeverkehrs beziehen (§ 149a Abs. 1 StPO):

Anzahl der genehmigten Anträge auf Rufdatenrüberfassung:	981
Anzahl der durchgeführten Rufdatenrüberfassungen:	974
Anzahl der genehmigten Anträge auf Telefonüberwachung:	343
Anzahl der durchgeführten Telefonüberwachungen:	336

Hinzuweisen ist darauf, dass allein im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien im Festnetz insgesamt 27 Anträge auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (11 Festnetz/16 Mobilnetz) rechtskräftig abgelehnt wurden.

Eine tabellarische Übersicht ergibt folgendes Bild:

Rufdatenrüberfassungen und Inhaltsüberwachung
(Zahl der Anschlüsse)

	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck	Österreich gesamt
<u>Rufdatenrück- erfassung genehmigt</u>	520	212	128	121	981
<u>Rufdatenrück- erfassung durchgeführt</u>	516	212	125	121	974
<u>Telefonüber- wachungen genehmigt</u>	132	25	145	41	343
<u>Telefonüber- wachungen durchgeführt</u>	131	25	139	41	336

Zu 5:

Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs darf nur auf Grund und nach Maßgabe einer gerichtlichen Anordnung nach den §§ 149a ff. StPO erfolgen (vgl. auch Art. 10a Staatsgrundgesetz 1867), weshalb sich eine Definition des Bedarfsträgers in der Überwachungsverordnung, die bloß der Festlegung der technischen Anforderungen der nach § 89 Abs. 1 TKG bereit zu stellenden Einrichtungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO dient, erübrigkt.

Zu 6 bis 8:

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministers für Inneres, an den diese Anfrage ebenfalls gerichtet wurde.

Zu 9 bis 11:

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, an die diese Anfrage ebenfalls gerichtet wurde. Das Bundesministerium für Justiz geht jedenfalls davon aus, dass ein Provider im Einzelfall nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses zur Mitwirkung

verpflichtet ist (§ 89 Abs. 2 TKG), weshalb es für jeden Fall einer angeordneten Überwachung einer von ihm veranlassten "Freischaltung" bedarf.

Zu 12 bis 21:

Zu diesen Fragen verweise ich grundsätzlich auf die Ausführungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. des Bundesministers für Inneres.

Auszugehen ist davon, dass jede gerichtliche Anordnung auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einer Überprüfung im Rechtsmittelweg zugänglich ist, sodass eine darüber hinausgehende Kontrolle durch Dritte insoweit nicht erforderlich ist. Die Verpflichtungen von Providern und deren Mitarbeitern zur Wahrung des Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG) sind wiederum abschließend im TKG geregelt und durch entsprechende Strafsanktionen abgesichert (§§ 102 f. TKG).

Die Art und Dauer der Aufbewahrung der auf Grund einer genehmigten Überwachung des Fernmeldeverkehrs gewonnenen Daten sowie ihre Verwendung als Beweismittel ist in den §§ 149c und 149m StPO abschließend geregelt.

Zu 22:

Die Annahme, dass die Gerichte mit der herkömmlichen Telefonüberwachung überlastet seien, kann ich nicht bestätigen. Es ist auch unrichtig, dass die "Dreierseptsbeschlüsse" die Minderheit bilden, weil nach § 149b Abs. 1 StPO jede bei Gefahr im Verzug getroffene Anordnung des Untersuchungsrichters unverzüglich durch die Ratskammer zu genehmigen ist; wird eine solche Genehmigung nicht erteilt, hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

Zu 23 bis 29:

Zu diesen Fragen verweise ich grundsätzlich auf die Ausführungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Inneres. Die im Begutachtungsverfahren zum Verordnungsentwurf vorgetragenen Bedenken werden eingehend überprüft, wobei zu betonen ist, dass keine Ausweitung der derzeitigen Überwachungsmöglichkeiten beabsichtigt ist, sondern bloß die technische Sicherstellung der Durchführung gerichtlicher Anordnungen nach den §§ 149a bis 149c StPO.